

 **Bundesministerium  
Inneres**

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.154.976

Wien, am 22. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 24. Februar 2022 unter der Nr. **9966/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Evakuierungen aus Afghanistan“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Allgemein darf darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den Statistiken des Jahres 2021 um vorläufige Zahlen handelt und es im Zuge von Datenrevisionen zu geringfügigen Änderungen kommen kann.

**Zu den Fragen 1 bis 14:**

- *Wie viele Asylberechtigte wurden aus Afghanistan evakuiert?*
- *Wurden in diesen Fällen entsprechende Asylberkennungsverfahren eingeleitet?*
- *Wenn ja, wie viele dieser Asylberkennungsverfahren sind bereits abgeschlossen?*
- *Wenn ja, in wie vielen Fällen wurde der Asylstatus aberkannt?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Sofern Sie die Frage 1 nicht beantworten können, wie kann sichergestellt werden, dass Asylberkennungsverfahren in diesen Fällen eingeleitet wurden?*
- *Wie viele Asylwerber wurden aus Afghanistan evakuiert?*
- *Wurden in diesen Fällen die Asylverfahren gemäß § 24 Abs. 2a AsylG 2005 eingestellt?*

- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Sofern Sie die Frage 7 nicht beantworten können, wie kann sichergestellt werden, dass die Asylverfahren gemäß § 24 Abs. 2a AsylG 2005 eingestellt werden?*
- *Wie viele subsidiär Schutzberechtigte wurden aus Afghanistan evakuiert?*
- *Welche Konsequenzen hatte in diesen Fällen die Rückkehr in das Herkunftsland ggf. auf den Aufenthaltsstatus?*
- *Wie viele Geduldete wurden aus Afghanistan evakuiert?*
- *Welche Konsequenzen hatte in diesen Fällen die Rückkehr in das Herkunftsland ggf. auf den Aufenthaltsstatus?*

Die Beantwortung der Fragen im Zusammenhang mit Personen, die vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) aus Afghanistan evakuiert wurden, fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Generell kann jedoch festgehalten werden, dass bei Bekanntwerden von möglichen Reisetätigkeiten einer schutzberechtigten Person in den Herkunftsstaat vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) das Vorliegen von Aberkennungsgründen geprüft wird. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der Schutzstatus abzuerkennen, wobei diese Prüfung stets einzelfallbezogen erfolgt.

Zudem ist bei freiwilliger Ausreise eines Asylwerbers bzw. einer Asylwerberin (auch in den Herkunftsstaat) das Asylverfahren einzustellen, es sei denn, der Sachverhalt ist entscheidungsreif.

Geduldeten, die aus dem Bundesgebiet freiwillig in den Herkunftsstaat zurückreisen, kommt grundsätzlich kein gesondertes Wiedereinreiserecht zu. Die konkrete Rechtsfolge der Rückkehr in den Herkunftsstaat und Wiedereinreise hängt von der Art der Duldung ab, die dem oder der Fremden vor seiner oder ihrer Ausreise zukam. Diesfalls ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Duldungsgründe nach wie vor vorliegen oder verwirkt wurden.

#### **Zu den Fragen 15 bis 18:**

- *Welche konkrete Rolle bzw. welche konkreten Aufgaben übernahm das BMI im Krisenstab des BMEIA betreffend der Evakuierungen aus Afghanistan?*
- *War dem BMI (respektive den Vertretern des BMI im Krisenstab) bekannt, dass das BMEIA die unterschiedlichen Aufenthaltstitel bzw. die Aufenthaltsgründe in der Krisenregion nicht erhebt bzw. nicht abfragt?*

- *Wenn ja, warum wurden diese Daten seitens des BMI nicht erhoben, abgefragt bzw. zumindest eingefordert?*
- *Wenn nein, hat man sich irrtümlich darauf verlassen, dass diese Daten seitens des BMEIA erhoben bzw. abgefragt werden?*

Das Bundesministerium für Inneres unterstützt(e) die Bemühungen des BMEIA zur Evakuierung von EU-Bürgerinnen bzw. EU-Bürgern und gefährdeten Afghaninnen und Afghanen durch Teilnahme am gemeinsamen Krisenstab des BMEIA sowie im Rahmen der Linienarbeit. Für die Koordinierung wurde ein eigener Stab eingerichtet. Die Unterstützung durch das Bundesministerium für Inneres erfolgte insbesondere durch Abklärung des Aufenthaltsstatus jener Personen, die sich beim BMEIA zur Evakuierungsunterstützung gemeldet hatten, Abklärung ihrer Einreisemöglichkeiten (insbesondere auch für nahe Familienangehörige) sowie auch entsprechender Beantwortung von Bürgeranfragen und wird im Bedarfsfall jedenfalls weiter geleistet.

Die anschließenden Evakuierungsmaßnahmen erfolgten durch das BMEIA.

**Zur Frage 19:**

- *Wie viele Asyl-Aberkennungsverfahren wurden - gegliedert nach Herkunfts ländern - insgesamt im Jahr 2021 eingeleitet?*

Im Jahr 2021 wurden 4.745 Asyl-Aberkennungsverfahren bei Asylberechtigten eingeleitet.

2021	eingeleitete Aberkennungsverfahren bei Asylberechtigten
Syrien	1.566
Russische Föderation	1.164
Afghanistan	760
Irak	250
Somalia	236
Iran	277
staatenlos	164
Kosovo	22
Serbien	30
Nigeria	15
<b>Top 10</b>	<b>4.484</b>
Rest	261
<b>Gesamt</b>	<b>4.745</b>

**Zur Frage 20:**

- *Wie viele dieser Aberkennungsverfahren wurden - gegliedert nach Herkunfts ländern - eingeleitet, weil die Person in ihr Herkunftsland gereist ist?*

Im Jahr 2021 wurden 1.885 Asyl-Aberkennungsverfahren bei Asylberechtigten aufgrund der Meldung einer Reisebewegung eingeleitet.

2021	eingeleitete Aberkennungsverfahren bei Asylberechtigten
Syrien	867
Afghanistan	333
Irak	147
Russische Föderation	140
Iran	123
Somalia	100
staatenlos	78
Jemen	10
Eritrea	10
Serbien	9
<b>Top 10</b>	<b>1.817</b>
Rest	68
<b>Gesamt</b>	<b>1.885</b>

**Zur Frage 21:**

- *Wie viele dieser Aberkennungsverfahren, die aufgrund der Einreise in das Herkunftsland eingeleitet wurden, hatten - gegliedert nach Herkunftsländern - auch eine Aberkennung des Asylstatus zur Folge?*

Im Jahr 2021 gab es 160 Aberkennungen des Asylstatus aufgrund der Meldung einer Reisebewegung.

2021	Aberkennung des Asylstatus
Russische Föderation	106
Afghanistan	18
Syrien	8
Irak	7
Kosovo	6
Iran	6
ungeklärt	2
Ägypten	1
staatenlos	1
Eritrea	1
<b>Top 10</b>	<b>156</b>
Rest	4
<b>Gesamt</b>	<b>160</b>

**Zur Frage 22:**

- *Wie viele der gesamten Aberkennungsverfahren hatten - gegliedert nach Herkunftsländern und Aberkennungsgrund - eine Aberkennung des Asylstatus zur Folge?*

Im Jahr 2021 gab es 1.304 Aberkennungen des Asylstatus.

2021	Aberkennung Bezugsperson	ABE aufgrund Straffälligkeit	ABE aufgrund Gefahr für die Sicherheit Österreichs	ABE aufgrund geänderter Umstände	ABE aufgrund Meldung Reisebewegung	ABE wegen Sonstige Gründe	Gesamt
Russische Föderation	272	80	3	476	106	78	1.015
Syrien	4	1		2	8	38	53
Kosovo	12	4		20	6	2	44
Irak	4	7		9	7	8	35
Afghanistan		3		1	18	11	33
Georgien		3		9	1	3	16
Serbien	1	1		11		2	15
Iran		2		2	6	5	15
Somalia	2	1		1	1	4	9
Türkei				4	1	3	8
<b>Top 10</b>	<b>295</b>	<b>102</b>	<b>3</b>	<b>535</b>	<b>154</b>	<b>154</b>	<b>1.243</b>
Rest	7	4	0	33	6	11	61
<b>Gesamt</b>	<b>302</b>	<b>106</b>	<b>3</b>	<b>568</b>	<b>160</b>	<b>165</b>	<b>1.304</b>

Gerhard Karner



